



**FEUERWEHRVERORDNUNG
DER
GEMEINDE DÖRFLINGEN
VOM
19.11.2010**

FEUERWEHRVERORDNUNG

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. ZWECK DER FEUERWEHR	Art.	Seite
Aufgaben	1	5
2. ZUSTÄNDIGKEITEN, AUFSICHT UND LEITUNG	Art.	Seite
Gemeinderat	2	5
Feuerwehrkommission	3	6
Aufgaben und Kompetenzen der Feuerwehrkommission	4	6
Sitzungsgeld	5	6
Leitung der Feuerwehr	6	7
3. FEUERWEHRPFLICHT	Art.	Seite
Grundsatz	7	7
Erfüllung der Dienstpflicht	8	7
Feuerwehrdienst	9	8
Befreiung	10	8
Ausschluss	11	9
Ersatzabgabe	12	9
4. BESTAND UND ORGANISATON	Art.	Seite
Organisation	13	10
Bestand	14	10
5. REKRUTIERUNG, EINTEILUNG, UMTEILUNG UND ENTLASSUNG	Art.	Seite
Rekrutierung und Einteilung	15	10
Umteilung innerhalb der Wehr	16	10
Vorzeitige Entlassung	17	10

II. DIENSTVORSCHRIFTEN

1.	PFLICHTEN DER FEUERWEHRANGEHÖRIGEN	Art.	Seite
	Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten / Vizekommandant	18	11
	Offiziere und Chefs der Fachdienste	19	11
	Alarmierungsverantwortlicher	20	11
	Materialverwalter	21	11
	Rechnungsführer / Fourier	22	11
	Gruppenführer	23	12
	Sicherstellung der Führungsverantwortung	24	12
2.	MAGAZINE, AUSTRÜSTUNG, ALARMIERUNGS-, VERBINDUNGSMITTEL UND LÖSCHWASSERVERSORGUNG	Art.	Seite
	Magazine und Ausrüstung	25	12
	Verwendung von Feuerwehrmaterial für andere Zwecke	26	12
	Alarmierungs- und Verbindungsmittel	27	12
	Löschwasserversorgung	28	13
3.	AUSBILDUNG UND KURSE	Art.	Seite
	Ausbildung	29	13
	Übungsplan	30	13
	Zutrittsberechtigung	31	13
	Kurse	32	13
4.	WEITERE DIENSTPFLICHTEN	Art.	Seite
	Allgemeine Disziplin	33	14
	Sorgfaltspflicht	34	14
	Einrücken	35	14
	Disziplinarmaßnahmen und Bussen	36	14
	Rechtsmittel	37	14

III. EREIGNISBEWÄLTIGUNG

	Art.	Seite
Alarmierung	38	15
Schadenplatzorganisation	39	15
Einsatzgrundsätze	40	15
Überwachung und Kontrollaufgaben	41	15
Aufräumen des Schadenplatzes	42	15
Verpflegung und Entlassung	43	16
Einmietung	44	16
Einsatzkosten	45	16
Verrechnungsansätze	46	16
Berichterstattung	47	17

Nachbarschaftliche und überörtliche Hilfeleistung	48	17
---	----	----

IV. FINANZIELLES UND VERSICHERUNG

1. BESOLDUNG UND ENTSCHÄDIGUNG	Art.	Seite
Besoldung und Entschädigung	49	17
2. VERSICHERUNG	Art.	Seite
Versicherung	50	18
Geltendmachung von Ansprüchen	51	18

VI. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

	Art.	Seite
Aufhebung bisherigen Rechts	52	19
Inkrafttreten	53	19

VII. GENEHMIGUNGSBESCHLUSS

	Seite
Gemeinderat	20
Gemeindeversammlung	20

Gestützt auf

- Art. 2 Abs. 2 lit. g des Gemeindegesetzes vom 17. August 1998 (SHR 120.100)
- das Gesetz über den Brandschutz und die Feuerwehr (Brandschutzgesetz; BSG) vom 8. Dezember 2003 (SHR 550.100)
- die Verordnung über den Brandschutz und die Feuerwehr (Brandschutzverordnung; BSV) vom 14. Dezember 2004 (SHR 550.101)

erlässt die Gemeinde Dörflingen folgende Feuerwehrverordnung.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Alle in dieser Feuerwehrverordnung aufgeführten Chargen können von einer Frau oder von einem Mann bekleidet werden, sofern die notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind. Die männliche Schreibweise schliesst die weibliche jeweils mit ein.

1. ZWECK DER FEUERWEHR

Art. 1 Aufgaben

¹ Die Feuerwehr hat als allgemeine Schadenwehr die Aufgabe, bei Ereignissen und Unfällen gemäss Brandschutzgesetz und Brandschutzverordnung Hilfe zu leisten.

² Der Gemeinderat kann der Feuerwehr jederzeit weitere Aufgaben übertragen, sofern diese sich mit ihrer Hauptaufgabe vereinbaren lässt.

³ Auf Ersuchen kann sie auch zu Hilfeleistungen in Nachbargemeinden aufgeboden werden.

2. ZUSTÄNDIGKEITEN, AUFSICHT UND LEITUNG

Art. 2 Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat übt die Aufsicht über das Feuerwehrwesen aus.

² Der Gemeinderat wählt (auf die ordentliche Amtsdauer) die Mitglieder der Feuerwehrkommission. Die Kommission besteht aus 7 Mitgliedern.

³ Der Gemeinderat wählt den Feuerwehrkommandanten, dessen Stellvertreter / Vizekommandanten auf Vorschlag der Feuerwehrkommission. Wählbar sind nur Angehörige der Feuerwehr, welche die erforderliche Ausbildung abgeschlossen haben.

Art. 3 Feuerwehrkommission

Der Feuerwehrkommission gehören an:

- a) der Feuerwehrreferent als Präsident;
- b) der Feuerwehrkommandant;
- c) ein Vertreter der Offiziere;
- d) ein Vertreter der Gruppenführer;
- e) ein Vertreter der Mannschaft;
- f) der Materialverwalter;
- g) der Rechnungsführer / Fourrier als Protokollführer.

Art. 4 Aufgaben und Kompetenzen der Feuerwehrkommission

Die Feuerwehrkommission hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Vollzug der Feuerwehrverordnung;
- b) Überwachung des Vollzuges der kantonalen Gesetze und Verordnungen sowie der Richtlinien und Weisungen der Kantonalen Feuerpolizei;
- c) Bestätigung des vom Kommandanten erstellten Dienst- und Übungsplanes unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Feuerwehrinspektorat;
- d) Wahl der Feuerwehroffiziere, welche die erforderliche Ausbildung abgeschlossen haben, auf Antrag des Feuerwehrkommandanten;
- e) Erlass der notwendigen Dienstvorschriften;
- f) erstinstanzliche Behandlung von Disziplinar-, Straf- und Aufsichtsbeschwerden;
- g) Erstellung des Feuerwehrbudgets;
- h) Antragstellung an den Gemeinderat;
- i) Wahl des Materialverwalters und des Rechnungsführers / Fouriers;
- j) Wahl des Alarmverantwortlichen

Art. 5 Sitzungsgeld

Die Mitglieder der Feuerwehrkommission beziehen ein Sitzungsgeld gemäss Besoldungsreglement der Einwohnergemeinde.

Art. 6 Leitung der Feuerwehr

¹ Der Feuerwehrkommandant leitet, führt und beaufsichtigt die gesamte Feuerwehr. Er bekleidet den Grad gemäss den kantonalen Bestimmungen. Er ordnet nach den Beschlüssen der Feuerwehrkommission die entsprechenden Dienstverpflichtungen an. (Zum Beispiel Übungen, Rapporte, Pikettstellungen etc.)

² Der Feuerwehrkommandant hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Umsetzung der kantonalen Bestimmungen;
- b) Sicherstellung der Einsatzbereitschaft, Feuerwehralarmorganisation, Ausrüstung, Ausbildung und Administration;
- c) Antragstellung an die Feuerwehrkommission zur Ernennung von Offizieren, Materialwart, Rechnungsführer und des Alarmverantwortlichen;
- d) Ernennung der Gruppenführer, welche die erforderliche Ausbildung abgeschlossen haben;
- e) Erstellung des jährlichen Dienst- und Übungsplanes;
- f) Erstellung des Feuerwehrbudgets zu Handen der Feuerwehrkommission;
- g) Zusammenarbeit mit der FFW Büsingen gemäss der Vereinbarung.

3. FEUERWEHRPFLICHT

Art. 7 Grundsatz

¹ Die Einwohner der Gemeinde Dörflingen sind feuerwehrdienstpflichtig. Die Feuerwehrdienstpflicht beginnt am Anfang des Jahres nach dem das 20. Altersjahr vollendet wird und endet am Ende des Jahres in dem das 50. Altersjahr vollendet wird.

² Wer die Feuerwehrpflicht erfüllt hat, kann bei Eignung und Personalbedarf freiwillig weiter Dienst leisten. Diese Personen haben weiterhin die Rechte und Pflichten eines aktiven Angehörigen der Feuerwehr.

³ Das Dienstjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 8 Erfüllung der Dienstpflicht

Die Dienstpflicht wird erfüllt durch:

- a) aktiven Dienst in der Feuerwehr der Gemeinde Dörflingen;
- b) jährlich schriftlich bestätigter aktiven Dienst in einer anerkannten Feuerwehr;
- c) Tätigkeiten in einer Rettungsorganisation, welche mit der Gemeinde eine Leistungsvereinbarung hat;
- d) Leistung einer jährlich zu entrichtenden Ersatzabgabe.

Art. 9 Feuerwehrdienst

¹ Zum aktiven Feuerwehrdienst ist vorbehältlich der Bestimmungen des Art. 7 und Art. 10 jeder Einwohner verpflichtet. Die Feuerwehrkommission bestimmt, ob Feuerwehrdienstpflichtige aktiven Dienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben. Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie die persönlichen und beruflichen Verhältnisse und Fähigkeiten der Pflichtigen zu berücksichtigen.

² Bestehen wegen körperlichen oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.

³ Gegen die Entscheidung der Feuerwehrkommission kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

Art. 10 Befreiung

¹ Von jeglicher Dienstpflicht und Ersatzabgabe sind befreit:

- a) Personen, die mit einem Angehörigen der Feuerwehr verheiratet sind, oder in einer eingetragenen Partnerschaft leben;
- b) verheiratete oder eingetragene Partnerschaften, deren Ehepartner oder Ehepartnerin nach Art. 7 und Art. 8 die Feuerwehrpflicht erfüllt hat;
- c) werdende Mütter und allein erziehende Personen, die Kinder bis zum vollendeten 12. Altersjahr betreuen;
- d) Präsident und Mitglieder des Gemeinderates und der Gemeindeschreiber;
- e) die wegen geistiger oder körperlicher Behinderung dienstuntauglichen Personen, welche eine Invalidenrente beziehen;
- f) wer wegen Unfall oder Krankheit bei der Feuerwehr dienstunfähig geworden ist.

² Von der aktiven Dienstleistung bei der Feuerwehr sind befreit:

- a) Mitglieder des Regierungsrates;
- b) die aus gesundheitlichen Gründen für den aktiven Feuerwehrdienst untauglichen Personen, die jährlich ein ärztliches Zeugnis vorlegen können.

Art. 11 Ausschluss

¹ Von der aktiven Dienstleistung bei der Feuerwehr können ausgeschlossen werden:

- a) Personen, die sich grober Disziplinarvergehen im Feuerwehrdienst schuldig gemacht haben;
- b) Dienstpflichtige, welche mehr als die Hälfte der Übungen im Verlauf eines Kalenderjahres nicht besucht haben;
- c) Dienstpflichtige, welche mindestens die Hälfte der Übungen im Verlauf eines Kalenderjahres unentschuldigt nicht besucht haben.

² Vorbehalten bleiben die Disziplinarmaßnahmen und Bussen gemäss dieser Feuerwehrverordnung.

Art. 12 Ersatzabgabe

¹ Eine jährliche Ersatzabgabe haben zu entrichten:

- a) Feuerwehrpflichtige, die weder aktiven Feuerwehrdienst in der Gemeinde noch in einer anerkannten Feuerwehr leisten;
- b) Personen, welche von der aktiven Dienstleistung gemäss Art. 10 Abs. 2 befreit wurden;
- c) Personen, welche von der aktiven Dienstleistung gemäss Art. 11 ausgeschlossen wurden;
- d) Personen, welche in einer Rettungsorganisation eingeteilt sind, die keine Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde ausweisen kann. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

² Die Ersatzabgabe beträgt 0.6% vom steuerpflichtigen Einkommen, bzw. vom steuerpflichtigen Gesamteinkommen bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe/eingetragener Partnerschaft. Die Ersatzabgabe beträgt pro Person im Minimum 150 Franken und im Maximum 600 Franken pro Jahr.

³ Die Ersatzabgabe wird von der Wohnsitz- oder Aufenthaltsgemeinde erhoben, welche das Besteuerungsrecht besitzt. Bei unterjähriger Steuerpflicht wird die Abgabe nach der Dauer der Steuerpflicht erhoben.

⁴ Bei Steuerabzug an der Quelle wird die Ersatzabgabe gleichzeitig erhoben.

⁵ Dienstpflichtige, welche im Kalenderjahr gemäss ihrer Einteilung mehr als die Hälfte der Übungen versäumt haben, bezahlen eine Ersatzabgabe.

⁶ Im Übrigen sind die Vorschriften des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern sinngemäss anzuwenden.

⁷ Die Ersatzabgaben sind zweckgebunden und ausschliesslich für die Feuerwehr zu verwenden. Soweit der Ertrag nicht für die laufenden Bedürfnisse gebraucht wird, ist - vorbehältlich der Schuldentilgung und Reservebildung - die Bemessung der Ersatzabgabe anzupassen.

4. BESTAND UND ORGANISATION

Art. 13 Organisation

Die interne Organisation der Feuerwehr wird durch die Feuerwehrkommission auf Vorschlag des Kommandanten festgelegt. Die Organisation, Gliederung und Grösse richtet sich nach den kantonalen Anforderungen.

Art. 14 Bestand

¹ Der Sollbestand wird vom Gemeinderat auf Vorschlag der Feuerwehrkommission festgelegt. Er richtet sich nach den an die Feuerwehr gestellten Aufgaben, der internen Organisation und der notwendigen Ausrüstung. Die kantonalen Minimalanforderungen sind einzuhalten.

² Der tatsächliche Bestand der Feuerwehr darf den Sollbestand um höchstens 15 % übersteigen.

5. REKRUTIERUNG, EINTEILUNG, UMTEILUNG UND ENTLASSUNG

Art. 15 Rekrutierung und Einteilung

¹ Die Einteilung bzw. die Rekrutierung erfolgt jährlich durch die Feuerwehrkommission und das Feuerwehrkommando.

² Die Einwohnerkontrolle liefert dem Kommando die notwendigen Unterlagen und meldet dem Feuerwehrkommandanten, wenn Feuerwehrangehörige sich abmelden.

³ Die Folgen von unrichtigen Angaben über den Gesundheitszustand, Verheimlichung von Krankheiten und Gebrechen bei der Rekrutierung trägt im Falle eines körperlichen Schadens der oder die Betroffene. Werden gesundheitliche Gründe für eine Dienstbefreiung geltend gemacht, bleibt die Untersuchung durch einen Vertrauensarzt vorbehalten.

⁴ Neuzuzüger und Neuzuzügerinnen, welche bereits in einer anderen Gemeinde Feuerwehrdienst geleistet haben, können sich auch während eines Jahres direkt mit dem Feuerwehrkommandanten in Verbindung setzen und der Feuerwehr ausserordentlich beitreten. Vorbehalten bleibt der Art. 14 Abs. 2 dieser Feuerwehrverordnung.

Art. 16 Umteilung innerhalb der Wehr

Umteilungsgesuche sind dem Feuerwehrkommandanten schriftlich bis Ende Oktober einzureichen. Die Feuerwehrkommission entscheidet über die Umteilung.

Art. 17 Vorzeitige Entlassung

Die Feuerwehrkommission kann Angehörige der Feuerwehr in begründeten Fällen, auf schriftliches Gesuch hin, auf Ende des Kalenderjahres vom aktiven Dienst befreien.

II. DIENSTVORSCHRIFTEN

1. Pflichten der Feuerwehrangehörigen

Art. 18 Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten / Vizekommandant

Der Vizekommandant ist der Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten, er unterstützt den Kommandanten in allen Aufgaben. Bei Abwesenheit oder im Verhinderungsfall übernimmt er dessen Funktion.

Art. 19 Offiziere und Chefs der Fachdienste

¹ Die Offiziere und Chefs Fachdienste sind für die Führung der ihnen anvertrauten Formationen verantwortlich, insbesondere in folgenden Bereichen:

- a) Ausbildung;
- b) geordnetem Dienstbetrieb;
- c) Einhaltung der Sicherheitsvorschriften und Unfallverhütung;
- d) technisch und taktisch richtigem Einsatz bei Schadenfällen;
- e) Überwachung des Retablierens und dem Erstellen der Einsatzbereitschaft.

² Sie erstellen nach Übungen und Einsätzen die notwendigen Rapporte.

Art. 20 Alarmierungsverantwortlicher

Der Alarmierungsverantwortliche ist verantwortlich für die Umsetzung der kantonalen Bestimmungen im Alarmierungsbereich, den Unterhalt, die Vollständigkeit und die Einsatzbereitschaft der örtlichen Alarmsysteme der Feuerwehr. Er arbeitet beim Erstellen und Mutieren der Alarmdispositive eng mit dem Feuerwehrkommandanten und der Einsatzzentrale der Schaffhauser Polizei zusammen.

Art. 21 Materialverwalter

Der Materialverwalter ist verantwortlich für den Unterhalt, die Lagerung, die Vollständigkeit und die Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge, der Ausrüstung, des Materials und der Magazine. Er arbeitet bei der Retablierung eng mit den Offizieren, den Chefs der Fachdienste und den Gruppenführern zusammen. Grössere Reparaturen meldet er dem Feuerwehrkommandanten.

Art. 22 Rechnungsführer/Fourier

Er besorgt die administrativen Arbeiten der Feuerwehr, wie:

- a) führen der Mannschaftskontrolle;
- b) erstellen der Soldabrechnung und die Soldauszahlung;
- c) Bussenkontrolle zuhanden der Zentralverwaltung;
- d) Verpflegung der Einsatzkräfte im Bedarfsfall;
- e) Protokollführung und schriftliche Arbeiten nach Weisungen des Kommandanten.

Art. 23 Gruppenführer

Die Gruppenführer sind verantwortlich für:

- a) die fachgerechte Ausbildung der Mannschaft an den ihnen anvertrauten Geräten;
- b) die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften;
- c) die Unfallverhütung;
- d) die Führung der Gruppe im Übungs- und Schadenfall;
- e) die Retablierung und das Erstellen der Einsatzbereitschaft.

Art. 24 Sicherstellung der Führungsverantwortung

¹ Folgende Angehörige der Feuerwehr sind verpflichtet, im Falle ihrer Ortsabwesenheit von mehr als zwei Tagen die Abwesenheit ihrem Vorgesetzten zu melden:

- a) der Kommandant;
- b) der Vizekommandant;
- c) die Offiziere;
- d) der Alarmierungsverantwortliche;
- e) der Materialverwalter;
- f) der Rechnungsführer/Fourier.

² Die Stellvertretung ist während der Abwesenheit sicherzustellen.

2. Magazine, Ausrüstung, Alarmierungs-, Verbindungsmittel und Löschwasserversorgung

Art. 25 Magazine und Ausrüstung

¹ Die Gemeinde stellt die erforderlichen Ausrüstungen und Magazine zur Verfügung und rüstet die Angehörigen der Feuerwehr nach den kantonalen Anforderungen aus.

² Bei der Beschaffung von Fahrzeugen, Ausrüstung und Materialien sind die Bestimmungen der Subventionsbehörde zu beachten und bei Unklarheiten ist vorgängig Rücksprache mit der Subventionsbehörde zu nehmen.

Art. 26 Verwendung von Feuerwehrmaterial für andere Zwecke

Die Benützung von Feuerwehrmaterial und der persönlicher Ausrüstung zu anderen Zwecken und deren Entnahme aus den Magazinen, ausser im Übungs- und Ernstfall oder zum Besuch von Kursen, ist ohne ausdrückliche Bewilligung des Feuerwehrkommandanten untersagt.

Art. 27 Alarmierungs- und Verbindungsmittel

Die Gemeinde ist zuständig für die notwendigen örtlichen Alarmierungs- und Verbindungsmittel der Feuerwehr und deren periodische Überprüfung.

Art. 28 Löschwasserversorgung

Die Gemeinde hat für eine ausreichende Löschwasserversorgung nach den kantonalen Anforderungen zu sorgen und deren Betrieb und Unterhalt zu gewährleisten. Die Hydranten werden durch die Gemeinde Dörflingen unterhalten.

3. Ausbildung und Kurse

Art. 29 Ausbildung

Die Ausbildung der Angehörigen der Feuerwehr erfolgt nach den vom Kantonalen Feuerwehrinspektorat verbindlich erklärten Grundlagen und Reglementen.

Art. 30 Übungsplan

¹ Der vom Feuerwehrkommando nach den Vorgaben der Kantonalen Feuerpolizei aufgestellte und von der Feuerwehrkommission und dem kantonalen Feuerwehrinspektor genehmigte Übungsplan ist anfangs Jahr den Angehörigen der Feuerwehr und der Kantonalen Feuerpolizei zuzustellen.

² Der Übungsplan gilt als Aufgebot.

³ Änderungen im Übungsplan sind durch das Kommando rechtzeitig bekannt zu geben.

Art. 31 Zutrittsberechtigung

Die Feuerwehr hat im direkten Zusammenhang mit ihren Aufgaben das Recht zum Betreten sämtlicher Gebäude und Anlagen. Die Eigentümer und Bewohner sind durch das Kommando rechtzeitig zu orientieren. Dabei ist auf die Besonderheiten wie kranke Hausbewohner, Betriebsstörungen und Gebäudezustand Rücksicht zu nehmen.

Art. 32 Kurse

Alle Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet, die ihrem Grad oder ihrer Funktion entsprechenden Ausbildungs- und Weiterbildungskurse, welche von der Kantonalen Feuerpolizei durchgeführt werden, zu besuchen.

4. Weitere Dienstpflichten

Art. 33 Allgemeine Disziplin

¹ Die Eingeteilten sind verpflichtet, Disziplin und Ordnung unter sich und gegenüber Vorgesetzten und deren Anordnungen zu halten.

² Nichtbeachtung von Reglementen, Vorschriften und Anweisungen der Vorgesetzten werden disziplinarisch bestraft.

Art. 34 Sorgfaltspflicht

¹ Fahrzeugen, Gerätschaften und persönlicher Ausrüstung ist Sorge zu tragen. Die persönliche Ausrüstung ist gut zu unterhalten und bei der Entlassung in ordnungsgemäsem Zustand zurückzugeben.

² Für grobfahrlässige oder vorsätzliche Beschädigung oder Verlust haftet der Fehlbare.

Art. 35 Einrücken

¹ Entschuldigungen wegen Nichteintrückens zu Übungen sind, wenn möglich, im Voraus, jedoch spätestens innerhalb von vier Tagen nach der Übung schriftlich beim Rechnungsführer/Fourier einzureichen.

² Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a) berufliche oder ferienbedingte Abwesenheit;
- b) Unfall oder Krankheit;
- c) tiefe Trauer während 8 Tagen vom Todestage an;
- d) Schwangerschaft, sowie Stillzeit während sechs Monaten;
- e) Militär- und Zivildienst;
- f) andere wichtige Gründe, über welche die Feuerwehrkommission entscheidet.

Art. 36 Disziplinarmaßnahmen und Bussen

¹ Nichtbefolgen von Dienstbefehlen, unentschuldigte Dienstversäumnisse, Nichtbeachtung von Reglementen, Vorschriften und Anweisungen der Vorgesetzten werden von der Feuerwehrkommission durch Verweis oder Busse mit bis 500 Franken bestraft.

² Der fehlbaren Person ist vor Erlass der Verfügung das rechtliche Gehör einzuräumen.

³ Im Wiederholungsfall kann der Ausschluss aus der Feuerwehr verfügt werden.

Art. 37 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen und Disziplinarmaßnahmen der Feuerwehrkommission kann innerhalb von 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Entscheide des Gemeinderats kann innerhalb von 20 Tagen schriftlich Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.

³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971 (VRG).

III. EREIGNISBEWÄLTIGUNG

Art. 38 Alarmierung

Die Alarmierung der Feuerwehr erfolgt gemäss Alarmplan mit den zur Verfügung stehenden Mitteln.

Art. 39 Schadenplatzorganisation

¹ Nach erfolgter Alarmierung haben alle Aufgebotenen auf schnellstem Weg einzurücken. Der erste auf dem Schadenplatz eintreffende Offizier oder der höchste sachkundige Feuerwehrmann setzt die anrückende Mannschaft und die Einsatzmittel geordnet und taktisch richtig ein.

² Kann eine erfolgreiche Schadenbekämpfung durch die eigene Feuerwehr nicht gewährleistet werden, sind frühzeitig zusätzliche Aufgebote zu veranlassen.

Art. 40 Einsatzgrundsätze

Die Einsatzgrundsätze der Feuerwehr richten sich nach den kantonalen Vorgaben.

Art. 41 Überwachung und Kontrollaufgaben

Die Feuerwehr hat in Zusammenarbeit mit der Polizei bei einem Ereignis die Kontrolle und Überwachung über den Schadenplatz bis zum angeordneten Rückzug der Einsatzkräfte sicherzustellen.

Art. 42 Aufräumen des Schadenplatzes

¹ Das Aufräumen des Schadenplatzes ist nur soweit Sache der Feuerwehr, als sich dies für die Vermeidung weiterer Schäden oder zur Verhinderung von Gesundheitsschädigungen und für die öffentliche Sicherheit als notwendig erweist.

² Die Weisungen der Untersuchungsbehörden sind zu berücksichtigen.

³ Weitere Aufräumungs- und Sicherungsarbeiten können im Auftrag des Eigentümers und im Einvernehmen mit den zuständigen Amtsstellen und der Gebäudeversicherung gegen Entschädigung ausgeführt werden.

Art. 43 Verpflegung und Entlassung

¹ Bei länger dauernden Einsätzen kann der Einsatzleiter die notwendige Verpflegung für die Einsatzkräfte anordnen. Diese geht zu Lasten der Gemeinde.

² Der Schadenplatz darf von den Angehörigen der Feuerwehr nicht verlassen werden, bis der Einsatzleiter die Entlassung verfügt.

Art. 44 Einmietung

Bei Schadenfällen ist der Einsatzleiter ermächtigt, Material, Fahrzeuge, Maschinen und Geräte gegen Entschädigung von Privaten anzumieten.

Art. 45 Einsatzkosten

¹ Die Gemeinde trägt die Kosten für die Hilfeleistungen der Feuerwehr bei versicherten Ereignissen nach dem Gesetz über die Gebäudeversicherung auf ihrem Gebiet. Vorbehalten bleiben die Art. 28 und Art. 29 des Brandschutzgesetzes.

² Für Hilfeleistungen der Feuerwehr bei versicherten Ereignissen nach dem Gesetz über die Gebäudeversicherung ausserhalb des Einsatzgebietes werden gegenüber einer anderen Gemeinde ausschliesslich Sold-, Material- und Wiederbereitstellungskosten verrechnet.

³ Die Kosten für Einsätze der Feuerwehr oder für die Leistungen Dritter infolge von wiederholt verursachten Fehlalarmen sind vom Eigentümer und für Sicherungs- und Behebungsmassnahmen auf Grund gesetzlicher Vorschriften vom Verursacher zu bezahlen.

⁴ Hilfeleistungen der Feuerwehr bei Ereignissen, die nicht nach dem Gesetz über die Gebäudeversicherung versichert sind, werden nach Aufwand verrechnet, und zwar in folgenden Fällen:

- a) bei Verkehrsunfällen dem Verursacher;
- b) bei Wasserschäden im Gebäude, welche nicht durch ein Elementarereignis verursacht wurden, dem Gebäudeeigentümer;
- c) bei Aufräumarbeiten dem Eigentümer;
- d) bei Dienstleistungen an Veranstaltungen dem Veranstalter;
- e) bei technischen Einsätzen oder Rettungen, die nicht Folgen eines versicherten Ereignisses im Sinne von Abs. 1 oder eines Verkehrsunfalles sind, dem Auftraggeber;
- f) bei Fahrzeugbrand dem Fahrzeughalter.

Art. 46 Verrechnungsansätze

Die Verrechnungsansätze für die Hilfeleistungen gemäss Art. 45 Abs. 4 werden vom Gemeinderat in einer Tarifordnung geregelt. Sind Ansätze für bestimmte Dienstleistungen in der Tarifordnung nicht geregelt, entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Feuerwehrkommission über die Höhe des Verrechnungsansatzes.

Art. 47 Berichterstattung

Über jeden Feuerwehreinsatz hat der Einsatzleiter innerhalb von zehn Tagen einen schriftlichen Einsatzrapport zuhanden der zuständigen Instanzen zu erstellen.

Art. 48 Nachbarschaftliche und überörtliche Hilfeleistung

¹ Die Feuerwehr ist zur nachbarschaftlichen und überörtlichen Hilfeleistung verpflichtet.

² Für Einsätze bei der Feuerwehr Büsingen gilt die bestehende Vereinbarung.

³ Der Einsatzleiter oder die Einsatzzentrale der Schaffhauer Polizei sind verpflichtet, wenn eine erfolgreiche Schadenbekämpfung durch die aufgebotene Feuerwehr nicht gewährleistet ist, frühzeitig zusätzliche Aufgebote zu veranlassen.

IV. FINANZIELLES UND VERSICHERUNG

1. Besoldung und Entschädigung

Art. 49 Besoldung und Entschädigung

Die Besoldung und Entschädigung von Angehörigen der Feuerwehr richtet sich nach dem Besoldungsreglement der Gemeinde Dörflingen.

Die Besoldung wird durch den Gemeinderat auf Antrag der Feuerwehrkommission festgelegt.

2. Versicherung

Art. 50 Versicherung

¹ Für Unfälle und Schäden hat die Gemeinde eine Haftpflicht- und eine Kollektivunfallversicherung für die in der Feuerwehr Dienst leistenden Personen abzuschliessen.

² Die Angehörigen der Feuerwehr und die aufgebotenen Drittpersonen sind während den Übungen und bei den Einsätzen gemäss dem Reglement der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes subsidiär gegen Unfall und Krankheit versichert.

Art. 51 Geltendmachung von Ansprüchen

¹ Wer auf eine Entschädigung aus der Versicherung Anspruch erhebt, hat möglichst rasch, spätestens innert fünf Tagen seit dem Eintritt des Schadenfalles, dem Feuerwehrkommandanten Mitteilung zu machen. Der Kommandant leitet die Schadenanzeige an die zuständige Stelle weiter.

² Wer die rechtzeitige Anmeldung versäumt, verliert den Anspruch auf eine Unterstützung.

³ Die Mannschaft ist zu Beginn jedes Übungsjahres auf diese Bestimmung aufmerksam zu machen.

VI. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 52 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Feuerwehrverordnung wird die Feuerwehrordnung der Gemeinde Dörflingen vom 10. September 1993 aufgehoben.

Art. 53 Inkrafttreten

Die vorliegende Feuerwehrverordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

VII. GENEHMIGUNGSBESCHLUSS

Ort: Dörflingen, Datum: 10. August 2010

Im Namen des Gemeinderates:

Der Präsident

Der Schreiber

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 19. November 2010

Im Namen der Einwohnergemeinde

Der Präsident

Der Schreiber